

Satzung

des Seniorenbeirats Leiningerland e.V.

in der Fassung vom 1. Dezember 2022

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist am 24.09.1997 gegründet worden und führt seit dem den Namen „Seniorenbeirat Grünstadt-Land e.V.“ mit Sitz in Grünstadt. Der Verein ist mit diesen Daten im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR 30487 eingetragen.

Am 27. Februar 2018 wurde der Verein von seinen Mitgliedern als „Seniorenbeirat Leiningerland e. V.“ (weiterhin als „Verein“ abgekürzt) umbenannt und soll künftig mit diesem Namen und der gleichen Nummer weiterhin eingetragen sein.

Sitz des Vereins bleibt Grünstadt.

(2) Zweck des Vereins ist die überparteiliche Vertretung der Interessen und Wünsche der älteren Bevölkerung gegenüber staatlichen Institutionen, politischen Parteien, Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Dies gilt zunächst für die Wahrung der Solidargemeinschaft zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Leiningerland (weiterhin als „VG“ abgekürzt), aber auch darüber hinaus.

Wir verstehen uns in erster Linie als Mittler / Moderator und gleichzeitig Sachwalter der älteren Generation.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das betrifft den Vorstand ebenso wie die Mitgliederversammlung.

Formulierte Wünsche und Anregungen sind, falls erforderlich, an die Verwaltung der VG, den Gemeinderat der VG, sowie an dessen Ausschüsse heranzutragen und die Bearbeitung zu verfolgen.

Wir haben uns vorgenommen:

- zu Landesgesetzen und Landesvorhaben Stellung zu nehmen
- Senioren relevante Informationen an Politik und Verwaltung weiterzugeben
- mit allen, die auf Landes-/ Bundesebene für das Politikfeld „Gut leben im Alter“ Verantwortung tragen, zu kooperieren
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Seniorenbeiräten des Landes zu pflegen und zu fördern
- Fortbildungsmaßnahmen und Fachtagungen für die interessierte ältere Generation anzubieten und gegebenenfalls durchführen. Unterstützung können wir dabei - bei Anfragen - von der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz und dem Seniorenbeirat des Landkreises Bad Dürkheim bekommen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und Interessen.

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Zuwendungen und Spenden sind im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen und zu verwalten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist beim Registergericht und beim Finanzamt vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen zu beschließen und zu melden, die allein vom Finanzamt oder Registergericht gefordert oder empfohlen wurden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands_ gemeinsam vertreten, von denen mindestens einer entweder der/die Erste Vorsitzende oder eine(r) der beiden gleich berechtigten Zweite Vorsitzende ist

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat oder sich im Vorruhestand befindet und in der VG wohnt.

Der „Vorstand“ kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch schriftliche Erklärung an den Verein, ebenso bei einem Ortswechsel nach außerhalb der VG oder bei einer ordentlichen Kündigung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn der Vorstand dies auf Grund seines einstimmigen Beschlusses beantragt.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben. Bei Abstimmungen sind diese als ordentliches Mitglied stimmberechtigt.

§ 3

Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Gemäß seiner dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung erwartet der Verein die Ausstattung mit den notwendigen, erforderlichen Mitteln durch die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Zuwendungen und Spenden sind im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen und zu verwalten.
- (3) Die allgemeinen Verwaltungskosten trägt die VG. Sie stellt auch die Tagungsräume für die Organe des Vereins zur Verfügung.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die „Versammlung der Ansprechpartner in den Gemeinden“ (bisher „erweiterter Vorstand“).

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) die Wahl des Ersten Vorsitzenden / der Ersten Vorsitzenden
- b) die Wahl von zwei gleich berechtigten Zweiten Vorsitzenden
- c) die Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin
- d) die Wahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
- e) die Wahl von vier Beisitzern / Beisitzerinnen
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen
- g) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- h) die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- j) die Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Einladung erscheint, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Amtsblatt der VG.

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag in geheimer Abstimmung.

Bei Vorstandswahlen wird auf Vorschlag des noch amtierenden Ersten Vorsitzenden eine Person aus der Versammlung gebeten als Wahlleiter zu fungieren.

Dieser/diese Wahlleiter(in) wird über die aus Vorschlägen der anwesenden Mitglieder für die jeweiligen Positionen, getrennt, abstimmen lassen, wenn nur ein Bewerber / eine Bewerberin genannt wurde.

Wenn für die Besetzung eines Amtes mehr als ein Vorschlag vorliegt, hat die Wahl in entsprechenden Wahlgängen zu erfolgen.

Eine Wahl per Handzeichen kann nur stattfinden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, wird mit Stimmzetteln - also geheim - gewählt.

Gewählt ist danach, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Alle zu wählenden Amtsinhaber sollen normalerweise bei der Mitgliederversammlung anwesend sein. Sie können sich aber bei Verhinderung vorab schriftlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklären und demzufolge auch in Abwesenheit gewählt werden.

Eine Vertretung zur Ausübung seines/ihrer Stimmrechts ist keinem Mitglied gestattet. Eine schriftliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn das betreffende Mitglied nicht bei der Wahl in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Virtuelle Mitgliederversammlungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen sind je nach gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Zeiten von Naturkatastrophen, Pandemien und ähnlichen Situationen eingeschränkt zulässig. Wahlen und Beschlüsse zur Satzungsänderung sind jedoch vorbehaltlich anderslautender Gesetzgebung nur in Präsenzsitzungen zulässig.

Die Amtsdauer aller Amtsinhaber im Vorstand entspricht dem in der Satzung festgelegten Zeitraum.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen / Satzungsergänzungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung; wenn sie form- und fristgerecht entsprechend Absatz (2) eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder erscheinen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlichen Anzahl der aktuellen Vereinsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

Dies gilt auch für die Sitzungen des Vorstandes.

(6) Die Beurkundung (Niederschrift) der Mitgliederversammlung wird von zwei Mitglieder des Vorstands unterzeichnet, von denen bevorzugt eine Person der/die Schriftführer(in) und als

zweite Person zwingend entweder der/die Erste Vorsitzende oder eine(r) der beiden gleich berechtigten Zweiten Vorsitzenden ist.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Erste Vorsitzenden / der Erste Vorsitzenden
- b) den zwei gleich berechtigten Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- e) den vier Beisitzern / Beisitzerinnen

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

Diese Regelung gilt auch für die Rechnungsprüfer/innen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

(2) Die während der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Vorstands werden bei der nächsten Mitgliederversammlung durch neu zu wählende Personen ersetzt oder für den Rest der laufenden Wahlperiode aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder als kooptierte Mitglieder des Vorstands (beratend, aber ohne Stimmrecht) gewählt und ersetzt.

(3) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat oder bei besonderen Anlässen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder fordern.

(4) Beschlussfähig sind Vorstandssitzungen, wenn von den eingeladenen neun Mitglieder mindestens zwei Personen anwesend sind und entweder einer davon der Erste Vorsitzende oder eine(r) der beiden Zweite Vorsitzenden ist.

§ 8

Versammlung der Ansprechpartner in den Gemeinden

(1) Das Gremium „Versammlung der Ansprechpartner in den Gemeinden“ verkörpert die Gemeinschaft der 21 Ortsgemeinden der VG.

Seine besondere Aufgabe ist es, den Solidargedanken zu wahren und diesen stets zum Wohle aller älteren Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde VG nach innen und nach außen zu vertreten.

In dem Gremium soll jede Ortsgemeinde durch mindestens eine Person vertreten sein. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann für diese zusätzlich ein weiteres Mitglied angehören.

(2) Die „Ansprechpartner in den Gemeinden“ werden vom Vorstand - ortsbezogen - ernannt.

Ihre Mitglieder wirken bei der Geschäftstätigkeit des Vereins beratend und bei Projekten unterstützend mit. Sie haben das allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zustehende Stimmrecht und gehören nicht automatisch dem Vorstand an.

(3) Das Gremium „Versammlung der Ansprechpartner in den Gemeinden“ tagt in der Regel einmal im Monat zusammen mit dem Vorstand.

(4) Die „Ansprechpartner in den Gemeinden“ sind bei den Sitzungen des Vorstands normalerweise nicht anwesend. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 9

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten sowie persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und gegebenenfalls geändert.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat Anrecht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung / Auflösungsversammlung beschlossen werden.
- (2) Für einen Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, entscheidet, nach erneuter Einberufung unter Wahrung der Einladungsfrist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zum Liquidator wird der/die Erste Vorsitzende und einer der beiden gleich berechtigten Zweiten Vorsitzenden bestimmt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.
- (5) Die Entscheidung, wer diese Körperschaft sein wird, trifft der Hauptausschuss des Gemeinderates der VG.

§ 11

Gültigkeit der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung des „Seniorenbeirat Grünstadt-Land e.V.“ ihre Gültigkeit.

Grünstadt, den 1. Dezember 2022

Alfred Lenz
Erster Vorsitzender

Peter Dehio
Zweiter Vorsitzender

Roswitha Mayer-Karl
Zweite Vorsitzende